

Seite 1521 | Dieser Inhalt gehört zum Thema: **Flüssiggas**

**weiteres zum Thema**

**andere Themen:**

Energiebezug > Flüssiggas > Preisanpassungs-klauseln nichtig

**Flüssiggas:**

Zuhause



News

Energiebezug

Ihr gutes Recht

Strom

Tipps

Heizöl

Preise

Erdgas

Preisindex des  
↳ Statistischen  
Bundesamtes

Flüssiggas

Fernwärme

↳ Preisabfrage

Kraft-Wärme-Kopplung

Diskussion

Firma/Kommune

Redaktion und Kontakt

Transport

Links

Erneuerbare Energien

Umrechnung

Umwelt und Politik

Goldene Regeln

Allgemein

Liefervertrag beenden

Flüssiggastanks



Wartung

Neue  
↳ Sicherheitsverordnung  
ab 1.1.03

ENERGIEVERBRAUCHER  
ZUM KLIP FOLIO HIN-  
ZUFÜEGEN.

Gasqualität

RSS

Sicherheit

Flüssiggas-Anwaltshotline

**Preisanpassungs-klauseln  
nichtig**



## Preisanpassungsklauseln meist nichtig

**Wirksame Preiserhöhungsklauseln in Flüssiggasverträgen gibt es kaum. Das ist durch eine ganze Reihe von Gerichtsverfahren offenkundig geworden, die der Bund der Energieverbraucher bisher sämtlich gewonnen hat. Rechtsanwalt Gerd Rentzmann aus Quakenbrück berichtet über die Gerichtsverfahren und deren Konsequenzen. Verbraucher können sich mit Hilfe des Bundes der Energieverbraucher wirksam gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungsklauseln wehren.**

(14. April 2005) - Flüssiggaslieferverträge erlauben dem Versorger meist die Anpassung der Flüssiggaspreise an geänderte Bezugs- und Marktpreise. Der Bund der Energieverbraucher e. V. hat in mehreren Prozessen gegen Flüssiggaslieferanten bei verschiedenen Landgerichten Unterlassungsklagen gegen die verwendeten Preisanpassungsklauseln angestrengt. Er hat hierbei bislang in allen Prozessen voll obsiegt.

### Tyczka Totalgaz GmbH zu 82538 Geretsried

Das Landgericht München I hat gegen die Firma Tyczka Totalgaz GmbH zu 82538 Geretsried am 16. Dezember 2004 zu Az.: 12 O 16429/04 eine Entscheidung getroffen. Sie besteht aus einer üblichen Straf-Formel („Die Beklagte hat es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegenüber den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Miet- und Lieferverträgen für Flüssiggas, sowie Lieferabkommen für Flüssiggas mit Behälternutzung in den AGB'en folgende oder inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung be-stehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen“). Sodann wird im Urteil die unzulässige Preisklausel benannt: *„Kaufpreis ist der Tagespreis, den der Verkäufer jeweils für Flüssiggas unter Berücksichtigung der Marktlage für Flüssiggas nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzt.“* Dieses Urteil ist rechtskräftig.

In einer weiteren Entscheidung vom 23. September 2004 hat das Landgericht München I zu Az.: 12 O 12199/04 ebenfalls die Firma Tyczka Totalgaz GmbH zu 82538 Geretsried die Verwendung folgender Klausel untersagt: *„Bei jeder wesentlichen Veränderung von Einstandspreis oder Aufwendungen (zum Beispiel Transport, Lohn, öffentliche Abgaben, Umschlagskosten, Gebühren der Technischen Überwachung) ist Südgas zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt und verpflichtet. Südgas ist verpflichtet, nur marktgerechte Einstandspreise und Aufwendungen zu akzeptieren und Preisanpassungen dementsprechend marktgerecht auszugestalten.“*

Auch diese Entscheidung ist rechtskräftig.



Rechtsanwalt Gerd Rentzmann hat sämtliche Gerichtsverfahren für den Bund der Energieverbraucher gewonnen.

Das Landgericht Leipzig hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2004 zu Az.: 10 O 694/04 der Firma Tyczka Totalgaz GmbH folgende Preisformel untersagt: *"Diese Preise von Flüssiggas und Prüfung und Instandhaltung des Gasbehälters können und müssen für den Fall, dass sich während der Laufzeit dieses Vertrages eine oder mehrere der den Preisen zugrundeliegenden Markt- oder Preisfaktoren, insbesondere der Flüssiggaseinkaufspreis, öffentliche Gebühren und Abgaben, Frachtkosten, Gebühren der technischen Überwachung sowie Löhne und Gehälter ändern, im Verhältnis der Änderung des*

*beziehungsweise der betroffenen Preisfaktoren angemessen angepasst werden. Tyczka Minol ist verpflichtet, nur marktgerechte Einstandspreise und Aufwendungen zu akzeptieren und Preisanpassungen dementsprechend marktgerecht auszugestalten."*  
Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

### **Firma Friedrich Scharr KG zu 70569 Stuttgart**

In einem weiteren Rechtsstreit des Bundes der Energieverbraucher e. V. gegen die Firma Friedrich Scharr KG zu 70569 Stuttgart vor dem Landgericht Stuttgart zu Az.: 20 O 234/04 ist es der Firma Scharr KG gemäß Urteil vom 13. Juli 2004 untersagt, "(...) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Flüssiggas-Belieferungsverträgen die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen: *Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Gestehungspreise für Flüssiggas, die Material-, Lohn-, Transport- und Lagerkosten oder die Mineralöl- beziehungsweise Mehrwertsteuersätze ändern, kann Scharr im Umfang der Veränderungen dieser Kostenfaktoren pro Liefereinheit den vorstehend angegebenen derzeitigen Gaspreis ändern. Wenn sich die vorgenannten Kosten ermäßigen, kann der Kunde die Neufestsetzung des Preises im Rahmen der Veränderung der Kostenfaktoren verlangen."*

Gegen dieses Urteil hatte die Firma Friedrich Scharr KG zu Stuttgart Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat gemäß Urteil vom 13. Januar 2005 zu Az.: 2 U 134/04 die Berufung zurückgewiesen. Die Revision gegen dieses Urteil ist zugelassen worden. Die Firma Scharr hat gegen diese zweitinstanzliche Entscheidung Revision eingelegt.

### **Firma Westfalen AG zu 48155 Münster**

Das Landgericht Dortmund hat mit Entscheidung vom 2. Oktober 2003 zu Az.: 8 O 296/03 der Firma Westfalen AG zu 48155 Münster folgende Preisanpassungsklausel untersagt: *"Sollte das Flüssiggas während der Dauer des Vertrages mit neuen fiskalischen Belastungen belegt werden oder sollten die Kosten von Westfalen eine Änderung erfahren, so ist Westfalen berechtigt, vom Tage des Inkrafttretens der Veränderung an den Gaspreis und die Grundgebühr entsprechend zu ändern"*.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat die beklagte Firma Westfalen AG nach ausdrücklichem Hinweis des Oberlandesgerichts Hamm wegen mangelnder Erfolgsaussichten zurückgenommen. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **Welche Konsequenz hat eine unwirksame Preisklausel?**

Ist eine von der Flüssiggasfirma in dem Liefervertrag vorgegebene Preisanpassungsklausel unwirksam, so gilt zunächst der bei Vertragsabschluss festgelegte Flüssiggasverkaufspreis. Bei Dauerschuldverhältnissen (siehe Kasten) ändern sich mit der Zeit die der Preisgestaltung zugrunde liegenden Kostenstrukturen. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu

Dauerschuldverhältnissen darf eine Flüssiggasfirma zwar eine angemessene Preisanpassung verlangen. Es ist jedoch erforderlich, dass die Kostenveränderungen seit Vertragsabschluss oder seit der letzten Preisanpassung konkret darlegt und nachgewiesen werden. Eine bloße pauschale Behauptung einer Preiserhöhung reicht nicht aus.

## Keine Gewinnerhöhung zulässig

Insbesondere darf durch eine Preisanpassung keine Erhöhung des Gewinnanteils der Flüssiggasfirma eintreten. Würde eine Flüssiggasfirma also etwa darlegen, der Einkaufspreis für Flüssiggas habe sich bei ihr um zehn Prozent erhöht und verlangt sie demgemäß auch eine zehnpromzentige Erhöhung des Vertragspreises mit dem Kunden, so läge darin auch eine zehnpromzentige Erhöhung des Gewinnanteils. Eine derartige Preisanpassung wäre daher unwirksam. Bei diesen Preisanpassungen müssen auch die Interessen des Kunden berücksichtigt werden, keinen wesentlich höheren Flüssiggaspreis zu zahlen, als den Marktpreis. Aufgrund einer Preisanpassung darf daher der Flüssiggaspreis für den Kunden nicht wesentlich über dem jeweils aktuellen Marktpreis steigen, da das allgemeine Marktpreisrisiko selbstverständlich bei der Flüssiggasfirma verbleiben muss.

## Was tun, wenn man den überhöhten Preis schon bezahlt hat?

Hat der Kunde in der zurückliegenden Zeit aufgrund einer einseitigen Preisanpassung einen wesentlich höheren Flüssiggaspreis als den jeweils aktuellen Marktpreis bereits gezahlt, so ist die Flüssiggasfirma um den zu hohen Anteil am Flüssiggaspreis gegenüber dem Marktpreis ungerechtfertigt bereichert. Sie müsste diesen Betrag nach § 812 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem Kunden auf dessen Verlangen hin zurückzahlen. Dies gilt allerdings nur für die zurückliegenden drei Jahre, da die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## Kündigungsmöglichkeit

Sollte die Flüssiggasfirma auf einer Erhöhung des Flüssiggaspreises bestehen, der zu einem weit höheren Flüssiggaspreis als dem Marktpreis führt, und sollte die Flüssiggasfirma die weitere Belieferung von der Hinnahme diese Preises abhängig machen, so liegt eine erhebliche einseitige Vertragsverletzung der Flüssiggasfirma vor. Der Verbraucher kann den Flüssiggasvertrag entweder fristlos oder aber mit einer angemessenen Kündigungsfrist von circa drei Monaten kündigen.

n BU: Rechtsanwalt Gerd Rentzmann hat sämtliche Gerichtsverfahren für den Bund der Energieverbraucher gewonnen.

## Dauerschuldverhältnis

**Ein langjähriger Flüssiggasliefervertrag stellt ein so genanntes "Dauerschuldverhältnis" dar. In einem solchen Verhältnis wird von beiden Partnern eine gegenseitige Rücksichtnahme auf die jeweilige notwendigen Interessen des anderen Vertragspartners verlangt.**

### Hintergrund: Wirksamkeit von Preiserhöhungsklauseln

Ein wesentlicher Mangel in den Preiserhöhungsklauseln der Flüssiggasoligopolisten liegt darin begründet, dass der Verbraucher bei Vertragsschluss weder in der Lage ist, den Grund für eine Preiserhöhung zu erkennen noch zu erkennen, in welchem Umfang Preiserhöhungen auf ihn zukommen können.

Das Oberlandesgericht Stuttgart spricht in seiner Entscheidung vom 13. Januar 2005 deutliche Worte und führt aus, dass die vertragliche Regelung der Preiserhöhung für den Kunden klar und verständlich gefasst sein muss.

Für die Wirksamkeit einer Preiserhöhungsklausel kommt es hiernach

entscheidend darauf an, dass der Verbraucher den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerungen bei Vertragsschluss aus der Formulierung der Klausel erkennen und die Berechtigung einer von den Verwendern vorgenommenen Erhöhung an der Ermächtigungsklausel selbst messen kann (so auch der Bundesgerichtshof als höchste zivilrechtliche Instanz in NJW 2003, Seite 746; OLG Brandenburg in NJW RR 2002, 1640, 1641).

Alle Ausführungen zeigen, dass es den Flüssiggasfirmen anhand der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien in der Regel kaum gelingen wird, wirksame Preiserhöhungsklauseln durchzusetzen.

Derzeit 31 Besucher online.Heute gab es 3790 Besucher. Die letzten 31 Tage gab es 150386 Besucher.  
Seite erstellt in 1.48s © by [cycro-systems](#)